

Bezirkshauptmannschaft Lienz  
**Verkehr**

**Mag. Natasa Simic**  
Dolomitenstraße 3  
9900 Lienz  
04852/6633-6650  
bh.lz.verkehr@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LZ-VERA-194/37-2025

Lienz, 14.04.2025

**Gruppo Sportivo Alto Garda A.S.D., vertreten durch Herrn Maurizio Evangelista, 38062 Arco (Italien);  
Radsportveranstaltung „Tour of the Alps 2025“;**

**4. Etappe am 24.04.2025 von Sillian über die Provinz Bozen mit dem Ziel in Obertilliach;**

**5. Etappe am 25.04.2025 von Lienz nach Nikolsdorf und Abfaltersbach mit dem Ziel in Lienz;**

**- Bescheid gemäß § 64 StVO 1960**

## **Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz erteilt der Gruppo Sportivo Alto Garda A.S.D., Viale Rovereto 19, 38062 Arco (Italien), vertreten durch Herrn Maurizio Evangelista, gemäß § 64 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F, die straßenpolizeiliche Genehmigung zur Durchführung der Radsportveranstaltung „TOUR OF THE ALPS 2025“ (4 und 5. Etappe) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vom 23.04.2025, 16:00 Uhr bis 25.04.2025, 18:00 Uhr im nachstehend angeführten Umfang:

**Veranstaltungsart:** Rennrad Etappenmarathon 4. und 5. Etappe der TOUR OF THE ALPS 2025

**Rennverlauf:** Etappe 4, Donnerstag, 24.04.2025

Neutralisierter Start um 10:45 Uhr (laut Roadbook) am Marktplatz in Sillian

Offizieller Start um 10:50 Uhr (laut Roadbook) am Ortsende von Sillian

Früheste Ankunft um ca. 15:00 Uhr (laut Roadbook) in Obertilliach

Etappe 5, Freitag, 25.04.2025

Neutralisierter Start um 12:00 Uhr (laut Roadbook) in Lienz

Offizieller Start um 12:05 Uhr (laut Roadbook) auf der B 100 Drautalstraße,  
auf Höhe „Waude Gardens“,

Früheste Ankunft um ca. 15:02 Uhr (laut Roadbook) in Lienz

**Anzahl der Teilnehmer:** ca. 140 Teilnehmer

**Streckenführung 4. Etappe:** Neutralisierter Start am Marktplatz in Sillian in Richtung B 100 Drautalstraße  
– offizieller Start Ortsende Sillian auf der B 100 Drautalstraße –  
Binnengrenze Österreich/Italien – Provinz Bozen (IT) – B 100 Drautalstraße  
– L 388 Sankt-Justina-Straße – L 324 Pustertaler Höhenstraße –  
Gemeindestraße „Abfaltersbach“ – B 100 Drautalstraße –

L 325 Tessenbergstraße – B 100 Drautalstraße – B 111 Gailtalstraße –  
Gemeindestraße „Dorfstraße“

**Streckenführung 5. Etappe:** Neutralisierter Start am Hauptplatz in Lienz auf die B 100 Drautalstraße  
Fahrtrichtung Kärnten – offizieller Start B 100 auf Höhe „Waude Gardens“ –  
L 27 Nikolsdorfer Straße – Gemeindestraße „Mayreder“ – B 100  
Drautalstraße – Gemeindestraße „Draudammweg“ – Gemeindestraße  
„Wachterstraße“ – L 318 Lavanter Straße – Gemeindestraße „Dorfstraße“ –  
L 319 Tristacher-See-Straße – Gemeindestraße „Brunnerstraße“ –  
Gemeindestraße „Gries“ – B 100 Drautalstraße – Gemeindestraße „Thal-  
Römerweg“ – L 324 Pustertaler Höhenstraße – B 100 Drautalstraße –  
Gemeindestraße „Thal-Römerweg“ – L 324 Pustertaler Höhenstraße – B  
100 Drautalstraße – Gemeindestraße „Gries“ – Gemeindestraße  
„Brunnerstraße“ – L 319 Tristacher-See-Straße – Gemeindestraße  
„Dorfstraße“ – L 318 Lavanter Straße – B 100 Drautalstraße – L 290  
Dölsacher Straße – Gemeindestraße „St. Martin-Straße“ – Gemeindestraße  
„Stronach“ – Gemeindestraße „Stronach-Iselberg“ – B 107  
Großglocknerstraße – B 107a Großglocknerstraße – B 100 Drautalstraße –  
Gemeindestraße „Bozener Platz“ – Hauptplatz Lienz

**Gemäß § 64 Abs. 3 StVO 1960 wird die Sperre folgender Streckenabschnitte anlässlich der oben  
angeführten Veranstaltung verfügt:**

#### **4. Etappe**

- Der Marktplatz bzw. die Gemeindestraße Sillian (Gp. 1184, KG Sillian – Marktplatz Sillian) ist ab  
Mittwoch den 23.04.2025, 15:00 Uhr bis Donnerstag, 24.04.2025, 13:00 Uhr verkehrssicher zu sperren.
- Die Gemeindestraße Sillian Richtung Wichtelpark auf der Kreuzung auf Gp. 1185 in Richtung Hnr. 121a  
ist am Donnerstag, 24.04.2025 von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr verkehrssicher zu sperren.
- Die Gemeindestraße Sillian Gp. 1263 im Kreuzungsbereich bei der Hnr. 90 ist am Donnerstag,  
24.04.2025 von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr verkehrssicher zu sperren.
- Die Gemeindestraße Obertilliach Gp. 3298 im Kreuzungsbereich zur B 111 Gailtalstraße ist ab  
Donnerstag den 24.04.2025 von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr verkehrssicher zu sperren.
- Die Gemeindestraße Obertilliach Gp. 2770 im Kreuzungsbereich zwischen der Gp. 3474 und der Gp.  
29/1 ist am Donnerstag 24.04.2025 von 00:00 Uhr bis 19:00 Uhr verkehrssicher zu sperren.
- Die Gemeindestraße Obertilliach Gp. 3284 im Kreuzungsbereich zur B 111 Gailtalstraße ist ab  
Donnerstag den 24.04.2025 00:00 Uhr bis 19:00 Uhr verkehrssicher zu sperren.
- Am 24.04.2025 hat die Exekutive ab 10:45 Uhr am Marktplatz in Sillian Position zu beziehen und wichtige  
Kreuzungen an der Rennstrecke zwischen Sillian und dem Ziel in Obertilliach laut dem vorliegenden  
Streckensicherungsplan „Tour of the Alps 2025 – 4. Etappe 24.04.2025“ zu besetzen und exekutiv zu  
regeln.
- Andere Positionen (Kreuzungen, Ein- und Ausfahrten von Gemeindestraßen etc.) sind am 24.04.2025  
durch geschulte Organe der Freiwilligen Feuerwehren und gegebenenfalls von beeideten  
Straßenaufsichtsorganen ebenfalls zu besetzen.
- Das Rennen ist am 24.04.2025 durch ein permanentes Begleitkommando der Polizei bis zur  
Binnengrenze Österreich/Italien und ab der Binnengrenze Österreich/Italien zu begleiten.

## 5. Etappe

- Die Gemeindestraße „Bozener Platz“ in Lienz ist von Donnerstag 24.04.2025 16:00 Uhr bis Freitag 25.04.2025 18:00 Uhr verkehrssicher zu sperren.
- Die Gemeindestraße „Kärntnerstraße“ beginnend bei der Gemeindestraße „Bozener Platz“ bis Kreuzung Gemeindestraße „Antoniusgasse“ ist von Donnerstag 24.04.2025 16:00 Uhr bis Freitag 25.04.2025 18:00 Uhr verkehrssicher zu sperren.
- Die Kreuzung der Gemeindestraßen „Johannesplatz“ „Muchargasse“ und „Zwergergasse“ ist von Donnerstag 24.04.2025 16:00 Uhr bis Freitag 25.04.2025 18:00 Uhr verkehrssicher zu sperren.
- Der Europaplatz ist von Freitag 25.04.2025 von 00:00 Uhr bis 18:00 Uhr, mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßenerhalters, Fahrzeugen des Veranstalters, Zufahrten zu privaten Stellplätzen, Behindertenparkplätzen sowie zur Polizei und Justiz, verkehrssicher zu sperren.
- Der Bahnhofsparkplatz ist von Freitag 25.04.2025 von 00:00 Uhr bis 18:00 Uhr, mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßenerhalters, Fahrzeugen des Veranstalters, Zufahrten zu privaten Stellplätzen und Behindertenparkplätzen (insbesondere zu Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs), verkehrssicher zu sperren.
- Am Parkplatz „Stegergarten“ ist von Freitag 25.04.2025 von 00:00 Uhr bis 18:00 Uhr, mit Ausnahme für Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßenerhalters, Fahrzeuge des Veranstalters, private Stellplätze (insbesondere die Tiefgarage) und Behindertenparkplätze, ein Halte- und Parkverbot anzubringen.
- Am 25.04.2025 hat die Exekutive ab 12.00 Uhr am Hauptplatz in Lienz Position zu beziehen und wichtige Kreuzungen an der Rennstrecke zwischen Lienz und dem Ziel wieder in Lienz laut dem vorliegenden Streckensicherungsplan „Tour of the Alps 2025 – 5. Etappe 25.04.2025“ zu besetzen und exekutiv zu regeln.
- Andere Positionen (Kreuzungen, Ein- und Ausfahrten von Gemeindestraßen etc.) sind am 25.04.2025 durch geschulte Organe der Freiwilligen Feuerwehren und gegebenenfalls von beedeten Straßenaufsichtsorganen ebenfalls ab 12.00 Uhr zu besetzen.
- Das Rennen ist am 25.04.2025 durch ein permanentes Begleitkommando der Polizei über den gesamten Rennstreckenverlauf zu begleiten, wobei der Gegenverkehr ebenfalls exekutiv rechtzeitig anzuhalten ist.

### Weitere Anmerkungen:

- Sollte die Dauer der Sperre der Rennstrecke aufgrund des Verlaufes der Radrennveranstaltung kürzer oder länger erforderlich sein als im Streckenplan angeführt, hat das Bezirkspolizeikommando Lienz auf die jeweilige Situation entsprechend zu reagieren und die Aufhebung bzw. Verlängerung der Sperren anzuordnen.
- Gemäß § 96 Abs. 6 StVO wird angeordnet, dass die gegenständliche Sportveranstaltung, soweit sie Straßen mit öffentlichem Verkehr berührt, von Organen der Bundespolizei zu überwachen ist. Mit der Durchführung der im Rahmen dieser Überwachung notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird das Bezirkspolizeikommando Lienz beauftragt. Auf die dadurch gemäß § 5a Sicherheitspolizeigesetz anfallenden Überwachungsgebühren wird hingewiesen.

**Gemäß § 64 Abs. 2 StVO 1960 wird die Genehmigung zur Durchführung der gegenständlichen Radrennveranstaltung unter folgenden Vorschriften erteilt:**

1. Die Veranstaltung ist durch eine ausreichende Anzahl von Begleitfahrzeugen abzusichern. Insbesondere ist die Veranstaltung durch ein Vorfahrzeug und ein Schlussfahrzeug mit eingeschalteten gelb/roten Drehleuchten zu begleiten. Das Schlussfahrzeug ist mit zwei gut sichtbaren

grünen Flaggen auszustatten. Den Rennteilnehmern ist nachweislich mitzuteilen, dass, sofern sie sich hinter diesem Fahrzeug befinden, keine Absicherung mehr erfolgt.

2. Zudem ist in ausreichender Entfernung vor der Umleitungsstrecke das Verkehrszeichen **"VORANKÜNDIGUNG EINER UMLEITUNG"** gemäß § 53 Ziffer 16a StVO mit den entsprechenden Ortsangaben (schematische Darstellung der Umleitungsstrecke) anzubringen. Die Aufstellung der Umleitungswegweiser hat vom Ende der Umleitung zum Beginn hin zu erfolgen, das Abräumen in umgekehrter Reihenfolge. Umleitungen dürfen erst dann gekennzeichnet werden, wenn auf der vorgesehenen Strecke alle anderen vorzubereitenden Maßnahmen durchgeführt sind.

Folgende Hinweistafeln sind spätestens 7 Tage vor der gegenständlichen Veranstaltung anzubringen.

- Hinweistafeln/Vorankünder über die Sperre der Drautalstraße – B 100 / Felbertauernstraße – B 108 im Bezirk Lienz am 25.04.2025 von ca. 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr an folgenden Standorten/Bereichen:
  - o Tauernautobahn – Ausfahrt Lendorf (Lienz)
  - o Brennerautobahn – Ausfahrt Pustertal
  - o Felbertauernstraße- Kreisverkehr Mittersill
- 3. Der Veranstalter hat die Begleitfahrzeuge offiziell zu kennzeichnen. Die Lenker der Begleitfahrzeuge haben die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten und dürfen keine verkehrsregelnden Tätigkeiten durchführen. Ebenso ist es den Ordnern des Veranstalters untersagt, verkehrsregelnde Maßnahmen durchzuführen.
- 4. Wegen der besonderen Absicherung weiterer neuralgischer Straßenstellen ist vom Veranstalter das Einvernehmen mit dem Bezirkspolizeikommando Lienz, den Freiwilligen Feuerwehren sowie der betroffenen Gemeinden herzustellen.
- 5. Die Ordnerdienste sind deutlich und einheitlich erkenntlich zu machen (zB signalfarbene Warnwesten) und mit entsprechenden Kommunikationsmitteln (Funkverbindung) auszustatten, mit denen der Veranstalter jederzeit zu erreichen ist.
- 6. Personen, die im Fahrbereich tätig sind, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 05.05.41 (ÖNORM EN 471) tragen.
- 7. Die Bahnübergänge sind vom Veranstalter durch geschulte Organe entsprechend abzusichern. Während der Radsportveranstaltung sind die Fahrzeiten der Österreichischen Bundesbahn zu beachten. Diesbezüglich ist das Einvernehmen mit der Österreichischen Bundesbahn herzustellen.
- 8. Jede Änderung der Fahrt- bzw. Rennstrecke ist unzulässig.
- 9. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (Ordnerdienst, Unterweisung der Veranstaltungsteilnehmer, Absperrungen etc.) sicherzustellen, dass eine Gefährdung oder Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen anlässlich der Durchführung der Veranstaltung zuverlässig vermieden wird. Dies gilt insbesondere für den Start- und Zielbereich der jeweiligen Etappe, für Baustellen und sonstige Streckenabschnitte, in deren Bereich infolge der örtlichen Verhältnisse (Ortsdurchfahrten, Kreuzungen etc.) besondere Gefahren für den Wettbewerbsteilnehmer, sonstige Straßenbenutzer oder für Zuschauer gegeben sind.
- 10. Der Veranstalter hat sich vor dem Rennen über die Beschaffenheit der gesamten Rennstrecke zu informieren und die Radrennteilnehmer von Baustellen und besonderen Gefahrenstellen (gefährliche Kurven, Engstellen, Vorankündigungen und Absicherungen etc.) entlang der Veranstaltungsstrecke zu informieren.
- 11. Der Veranstalter hat Funktionäre, Ordner und Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass den allfälligen Weisungen der Straßenaufsichtsorgane Folge zu leisten ist und Hilfsorgane ihre Befugnisse nicht überschreiten dürfen.
- 12. Ein wegen erheblicher Vorschriftswidrigkeit beanstandeter Teilnehmer ist aus dem Wettbewerb auszuschließen.

13. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) sind von allen Beteiligten (Rennfahrer, Begleitfahrzeuge etc.) einzuhalten. Insbesondere darf der übrige Verkehr nicht gefährdet und möglichst wenig behindert werden und dürfen die Radfahrer ausnahmslos nur die äußerst rechte Fahrbahnseite benützen.
14. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Unfällen rechtzeitig ärztliche Hilfe zur Verfügung steht.
15. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass weder die Fahrbahn noch andere Anlagen der Straße aus Anlass der Veranstaltung beschädigt bzw. verunstaltet werden. Der Veranstalter hat für die Kosten der Beseitigung solcher Beschmutzungen bzw. Beschädigungen der Straßenanlagen aufzukommen.
16. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die betroffene Bevölkerung die durch die Veranstaltung betroffenen Gemeinden über die Verkehrsbeschränkungen und Sperren in ihrem Bereich ausreichend informiert wird.
17. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle neuralgischen Punkte des Streckenverlaufs durch geschulte Posten besetzt werden.
18. Im Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung und dem Bezirkspolizeikommando Lienz sind am Donnerstag, 24.04.2025, und Freitag 25.04.2025 im Verlauf der Rennstrecke auf den zu benützenden Landesstraße B und L die Gefahrenzeichen „**ANDERE GEFAHREN**“ gemäß § 50 Ziffer 16 StVO 1960 mit der Zusatztafel „**Radrennen**“ - „**Staugefahr**“ gemäß § 54 StVO 1960 anzubringen.
19. Die Sperren der betroffenen Straßen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter und der zuständigen Polizeiinspektion so durchzuführen, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Dabei sind die im Handbuch des Kuratoriums für Verkehrssicherheit angeführten Richtlinien für die Kennzeichnung von Baustellen, RVS 05.05.44 (Baustellenabsicherung für Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung) und RVS 05.05.41 (Baustelleneinrichtung – gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen) enthaltenen Richtlinien unbedingt zu beachten.
20. Bei Sichtbehinderung (Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder schlechte Witterung) sind die Absperrungen mit geeigneten Lampen zu kennzeichnen (Blitzkegel).
21. Die Lagerung von Veranstaltungsequipment und sonstigen Geräten darf nur außerhalb der Fahrbahn und im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen. Dadurch darf keine Sichtbehinderung der Fahrzeuglenker auf das Verkehrsgeschehen eintreten. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
22. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind, bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem, rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.
23. Bei Absicherung des Veranstaltungsbereiches (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Veranstaltungsbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die jeweilige Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Veranstaltungsbereich erkennen können.
24. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
25. Sollten durch Vorbereitungsarbeiten unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
26. Beim Aufstellen, bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen erfolgt, mittels roter Signalscheibe die

- Straßenbenützer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser alleine nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.
27. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 05.05.41 (ÖNORM EN 471) tragen.
  28. Bodenmarkierungen, sonstige Markierungen und Hinweise dürfen nur so angebracht werden, dass der übrige Verkehr nicht irregeführt werden kann. Das Anbringen von Markierungen und Hinweisen jeder Art an Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen ist verboten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle Markierungen und Hinweise sofort und vollständig zu entfernen. Der Fahrbahnbelag darf durch die Anbringung und Entfernung nicht beschädigt werden. Es bleibt der Straßenverwaltung freigestellt, widrigenfalls die Entfernung der Markierungen und Hinweise auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen. Markierungen mit dauerhaften Farben sind jedenfalls verboten.
  29. Die Anbringung anderer Hinweise (Werbungen, Firmenzeichen etc.) auf der Fahrbahn ist nicht gestattet. Sollten solche trotzdem angebracht werden, sind diese von der zuständigen Straßenmeisterei auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.
  30. Die Straßenverwaltungen übernehmen keine Gewährleistung für eine für das Rennen geeignete Beschaffenheit der Fahrbahn und auch keine Haftung für Schäden und Unfälle, die den Teilnehmern am Rennen durch den Zustand der befahrenen Strecke und durch den Verkehr auf ihr zustoßen sollten.
  31. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die durch diese Veranstaltung verursacht werden, dem jeweiligen Straßenerhalter unabhängig davon, ob den Veranstalter ein Verschulden trifft. Er hat diesen schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte, aus Anlass der Veranstaltung, gegen den Straßenerhalter Haftungsansprüche geltend machen.
  32. Der Veranstalter hat bei einer zugelassenen Versicherungsanstalt eine Veranstaltungshaftpflicht für Personen und Sachschäden in angemessener Höhe abzuschließen.
  33. Sollten Dritte aus Anlass der Veranstaltung gegen Bund, Land oder die jeweilige Gemeinde Haftungsansprüche stellen, so hat der Veranstalter den Bund bzw. das Land bzw. die jeweilige Gemeinde schad- und klaglos zu halten.
  34. Die Teilnehmer am Rennen müssen für die sich aus ihrer Teilnahme an der Veranstaltung allenfalls ergebenden Haftungsanfänge bei einer zugelassenen Versicherungsanstalt versichert sein.
  35. Der Veranstalter hat gemäß § 32 Abs. 4 StVO die Kosten der Anbringung, Erhaltung und Entfernung jener Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu tragen, die wegen der Abhaltung dieser Veranstaltung angebracht werden müssen.
  36. Sofern im Zuge der gegenständlichen Sportveranstaltung bauliche Anlagen, in Form von Tribünen, Verpflegungszelten, Verkaufsständen, Lichttürmen, fixen Zäunen bzw. Einfriedungen udgl. errichtet oder aufgestellt werden, sind die erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungsanträge rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzubringen, da durch die straßenpolizeiliche Genehmigung allenfalls erforderliche Bewilligungen nach anderen Verwaltungsvorschriften NICHT ersetzt werden.
  37. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass betroffene Anrainer und Betriebe rechtzeitig und ausreichend über die Verkehrsbeschränkungen informiert werden.
  38. Die im Bescheid angeführten Gemeinden, die Leitstelle Tirol (Tel. 05 12 3312), das Österreichische Rote Kreuz – Dienststelle Osttirol (Tel. 04852 62 321 11 bzw. per E-Mail [office@roteskruzosttirol.at](mailto:office@roteskruzosttirol.at) und [rettungsdienst@roteskruz-osttirol.at](mailto:rettungsdienst@roteskruz-osttirol.at)), der Bezirksfeuerwehrverband Lienz (Tel. 04852 62 122), die Österreichische Postbus Aktiengesellschaft; Herr Verkehrsdisponent Silvan Resinger (Tel. 0664 62 43 325), sowie die Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz, Frau Mag. Alexandra Fuetsch (Tel. 05 90 905 3520) sind rechtzeitig und ausreichend über die Totalsperren zu informieren.
  39. Von der Verkehrsbeeinträchtigung sind die einschlägigen Medien („ORF Verkehrsfunk“ [verkehrsservice@orf.at](mailto:verkehrsservice@orf.at)), „Radio Osttirol“, „Tiroler Tageszeitung“, Redaktion Osttirol, „Kleine Zeitung“,

„Dolomitenstadt“ und der „Osttiroler Bote“) rechtzeitig zu verständigen und um Verlautbarung zu ersuchen.

40. Für die Veranstaltung und Einhaltung der Bescheidbedingungen und –auflagen ist Herr Maurizio Evangelista (+39 338 281 2294) verantwortlich.

Weitere Kontaktpersonen während der Radsportveranstaltung:

- |   |                       |                  |
|---|-----------------------|------------------|
| - Koordinator Österreich – Renndirektion: | Mag. Christopher Enzi | +43 660 160 0018 |
| - Koordinator Behörden/Institutionen:     | Klaus Pescolderung    | +39 338 147 7408 |

### **Kostenspruch**

Für die Erteilung dieser Bewilligung hat der Antragsteller gemäß Tarifpost X (Verkehrswesen)/90 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, i.d.F. LGBl. Nr. 82/2014, € 110,00 (**2x 55,00**) sowie gemäß § 1 der Kommissionsgebührenverordnung 2017, LGBl. Nr. 28/2017, in der derzeit geltenden Fassung, eine Kommissionsgebühr von EUR 105,00 (1 Beamte(r), Verhandlungsdauer 3 Stunden á 1/2 Stunde EUR 17,50), an die Bezirkshauptmannschaft Lienz zu überweisen.

#### **Hinweis:**

Zur Vergebührung des Ansuchens samt Beilagen ist ein Betrag von EUR 14,30 + 2 x EUR 21,80 (43,60 €), insgesamt somit ein Betrag von **EUR 272,90**, innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Lienz, IBAN: AT12 5700 0001 7000 1130, einzuzahlen.

Hingewiesen wird darauf, dass zusätzlich zu den vorgenannten Kosten die im Verteiler angeführten Stempelgebühren zu entrichten sind.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz **schriftlich** einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

#### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes „*Pauschalgebühr Beschwerde gegen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom [Bescheiddatum]*“,

GZ: [Geschäftszahl]“ auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

Erforderliche Angaben bei elektronischer Überweisung der Beschwerde-Pauschalgebühr mit der „Finanzamtszahlung“:

<u>Empfänger:</u>	<i>Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel</i>
<u>IBAN:</u>	<i>AT83 0100 0000 0550 4109</i>
<u>Steuernummer/Abgabenkontonummer:</u>	<i>109999102</i>
<u>Abgabenart:</u>	<i>EEE-Beschwerdegebühr</i>
<u>Zeitraum:</u>	<i>[Bescheiddatum]</i>
<u>Betrag:</u>	<i>€ 30,--</i>

Der **Zahlungsbeleg** oder der **Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung** ist der **Beschwerde** als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr **anzuschließen**.

**Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:**

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/).

**Begründung**

Am 23.01.2025 beantragte die Gruppo Sportivo Alto Garda A.S.D., vertreten durch den Geschäftsführer Maurizio Evangelista, die straßenpolizeiliche Genehmigung zur Durchführung der Radsportveranstaltung „Tour of the Alps 2025“ auf Straßen des öffentlichen Verkehrs vom 24.04.2025 bis 25.04.2025 im Bezirk Lienz.

Gemäß § 64 StVO 1960 darf die Bewilligung zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen auf Straßen nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einhaltung der beantragten Bewilligung gegeben sind, da bei Einhaltung der obigen Auflagen und Bedingungen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der mit derartigen Veranstaltungen naturgemäß verbundenen Beeinträchtigungen gewährleistet erscheint. Die Beeinträchtigungen erfordern jedoch eine besondere Überwachung dieser Sportveranstaltung durch Organe der Straßenaufsicht.

Der Kostenspruch bezieht sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

**Ergeht an:**

1. die Gruppo Sportivo Alto Garda A.S.D., Viale Rovereto 16, 38062 Arco (Italien), z.H. Herrn Maurizio Evangelista, [gmtourofthealps@gmail.com](mailto:gmtourofthealps@gmail.com), per E-Mail;

## **Nachrichtlich an:**

2. die Gruppo Sportivo Alto Garda A.S.D., Viale Rovereto 16, 38062 Arco (Italien), z.H. Herrn Christopher Enzi, [enzi.christopher@gmail.com](mailto:enzi.christopher@gmail.com), per E-Mail
3. das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, im Wege des Baubezirksamtes 9900 Lienz, per ELAK
4. Frau Julia Ambrosig, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, per ELAK
5. die Stadtgemeinde 9900 Lienz, per E-Zustellung
6. die Marktgemeinde 9920 Sillian, per E-Zustellung
7. die Marktgemeinde 9990 Nußdorf-Debant, per E-Zustellung
8. die Gemeinde 9918 Strassen, per E-Zustellung
9. die Gemeinde 9913 Abfaltersbach, per E-Zustellung
10. die Gemeinde 9912 Anras, per E-Zustellung
11. die Gemeinde 9911 Assling, per E-Zustellung
12. die Gemeinde 9919 Heinfels, per E-Zustellung
13. die Gemeinde 9941 Kartitsch, per E-Zustellung
14. die Gemeinde 9942 Obertilliach, per E-Zustellung
15. die Gemeinde 9991 Dölsach, per E-Zustellung
16. die Gemeinde 9782 Nikolsdorf, per E-Zustellung
17. die Gemeinde 9906 Lavant, per E-Zustellung
18. die Gemeinde 9907 Tristach, per E-Zustellung
19. die Gemeinde 9908 Amlach, per E-Zustellung
20. die Gemeinde 9909 Leisach, per E-Zustellung
21. die Gemeinde 9992 Iselsberg-Stronach, per E-Zustellung
22. die Polizeiinspektion 9900 Lienz, mit dem Ersuchen, die genaue Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und bei Nichtbeachtung Anzeige zu erstatten, per E-Mail
23. die Polizeiinspektion 9920 Sillian, mit dem Ersuchen, die genaue Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und bei Nichtbeachtung Anzeige zu erstatten, per E-Mail
24. das Bezirkspolizeikommando Lienz, per E-Mail
25. Landespolizeidirektion Tirol, Landesverkehrsabteilung, z.H. Obst. Enrico Leitgeb MA, per E-Mail
26. den Bezirksfeuerwehrverband Lienz, 9900 Lienz, Dolomiten Straße 5, z.H. Herrn BFK OBR Draxl Harald, unter [office.lz@feuerwehr.tirol](mailto:office.lz@feuerwehr.tirol), per E-Mail
27. die Österreichische Postbus Aktiengesellschaft, Verkehrsleitung Zell am See, Verkehrsstelle Lienz, 9900 Lienz, Peggetz Straße 6, z.H. Herrn Resinger Silvan, Sen. Spez. Verkehrsdisposition; per E-Mail
28. den Verkehrsverbund Tirol, z.H. Verkehrsplaner Herrn Philipp Larcher, per E-Mail
29. die Österreichischen Bundesbahnen, z.H. Herrn Ralph Ebner, [ralph.ebner@oebb.at](mailto:ralph.ebner@oebb.at), per E-Mail
30. die Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz, 9900 Lienz, Amlacher Straße 10; per E-Mail
31. die Arbeiterkammer Tirol, Bezirkskammer Lienz, 9900 Lienz, Beda Weber-Gasse 22, per E-Mail
32. das Österreichische Rote Kreuz, Dienststelle Osttirol, z.H. Alexander Perry, [office@roteskruzosttirol.at](mailto:office@roteskruzosttirol.at) und [rettungsdienst@roteskruz-osttirol.at](mailto:rettungsdienst@roteskruz-osttirol.at), per E-Mail

33. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, 1000 Wien, Radetzky-Straße 2, unter [servicebuero@bmk.gv.at](mailto:servicebuero@bmk.gv.at); per E-Mail
34. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Mobilitätsplanung, 6020 Innsbruck, Herrngasse 3, unter [evis.verkehrsplanung@tirol.gv.at](mailto:evis.verkehrsplanung@tirol.gv.at); per E-Mail
35. Bildungsdirektion Tirol, Außenstelle Lienz, z.H. Herrn Christoph Ortner, per E-Mail
36. die Landwirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz, per E-Mail

### **EVIS-Information:**

Antrag vom: 23.01.2025

Antragsteller: Gruppo Sportivo Alto Garda

Straßenbezeichnung: B 100 Drautalstraße, L 388 Sankt-Justina-Straße, L 324 Pustertaler Höhenstraße, B 111 Gailtalstraße, diverse Gemeindestraßen

Straßenkilometer: laut Roadbook

Art der Veranstaltung: Radsportveranstaltung

Bewilligungsdauer: 23.04.2025, 16:00 Uhr bis 25.04.2025 18:00 Uhr

Verkehrsführung: Straßensperren laut Verordnung

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Simic